

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

19. Juli 1885.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Goethe-Gesellschaft zu Weimar, Seite 73. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Sonneberg nach Laufsha durch die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft, Seite 73. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der revidirten Statuten der Sparkasse zu Jena, Seite 78. — Reichs-Gesetzblatt Seite 82.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[61] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf geschäheenes Ansuchen der Goethe-Gesellschaft zu Weimar die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu verleihen geruht.

Weimar, den 30. Juni 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Cultus.

Stichling.

[62] II. Nachstehend wird der zwischen den Regierungen des Großherzogthums Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen und des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossene, inzwischen allseitig ratifizierte Staatsvertrag vom 31. März 1885, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Sonneberg nach Laufsha durch die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Juni 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.